

## **Aufgabengliederungsplan des Stadtrates für seine Ausschüsse**

Gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Vertretung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetz zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Laut § 66 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt leitet der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltung der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Ihm obliegt insoweit die Organisationshoheit.

Die in § 45 Abs. 2 und 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt benannten Entscheidungen kann der Stadtrat nicht übertragen. Die aufgeführten Angelegenheiten werden zur Vereinfachung in Kernfeldern zusammengefasst und nachfolgend den einzelnen Ausschüssen zugewiesen. In beratender Funktion sollen sie dabei den Hauptverwaltungsbeamten unterstützen.

### **1. Hauptausschuss**

- 1.1. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen wahr.
- 1.2. Der Hauptausschuss beschließt über die Vergabe von Aufträgen entsprechend der Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen.
- 1.3. Der Hauptausschuss ist beratender Ausschuss in Zuständigkeiten des Stadtrates in den Kernfeldern Organisation und Allgemeine Verwaltung (inklusive Archiv), Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Hauptsatzung, Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Allgemeine Ordnungsangelegenheiten sowie Aufgaben der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes, Angelegenheiten des Tierheimes, Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe, Angelegenheiten des Bauhofes, Aufgaben der Rechnungsprüfung, Angelegenheiten Städte-partnerschaft, Verleihung der Goldenen Rose und Eintragungen ins Goldene Buch der Stadt Sangerhausen, Allgemeine Ehrungen.

### **2. Finanzausschuss**

- 2.1. Der Finanzausschuss ist beratender Ausschuss in Zuständigkeiten des Stadtrates in den Kernfeldern Kämmererangelegenheiten, Angelegenheiten der Stadtkasse, Steuerangelegenheiten, Rechnungsprüfung, Angelegenheiten der Vermögenszuordnung, Anteilsverwaltung kommunaler Unternehmen.

### **3. Ausschuss für Bau-, Wirtschafts- und Sanierungsausschuss**

- 3.1. Der Ausschuss für Bau-, Wirtschafts- und Sanierung ist beratender Ausschuss in Zuständigkeiten des Stadtrates in den Kernfeldern Allgemeine Bauverwaltung, Stadtplanungsangelegenheiten, Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung (u.a. Stadtwald), Angelegenheiten des städtischen Hoch- und Tiefbaus, baurechtlichen Angelegenheiten, bauliche Angelegenheiten des Europa-Rosariums, allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes, Angelegenheiten des Gewässerschutzes, Fragen der Abfallbeseitigung sowie Wirtschaftsförderung.
- 3.2. Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung
- 3.3 Städtebauförderung
- 3.4. Kernfeld Allgemeine Aufgaben der Denkmalpflege

### **4. Ausschuss für Schule, Soziales, Kultur und Tourismus**

- 4.1. Der Ausschuss für Schule, Soziales, Kultur und Tourismus ist beratender Ausschuss in Zuständigkeit des Stadtrates in den Kernfeldern Angelegenheiten der Tourismus- und Kulturförderung, Traditions- und Heimatpflege, Stadtbibliothek, Spenglermuseum, Angelegenheiten des Europa-Rosariums, des Erlebniszentrums Bergbau - Röhrigschacht Wettelrode und der staatlich anerkannten Erholungsorte Grillenberg und Wippra
- 4.2. Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Sangerhausen-Südharz e.V., der Rosenstadt Sangerhausen GmbH und der Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz mbH.
- 4.3. Angelegenheiten der Schulträgerschaft und der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sangerhausen, Angelegenheiten der Sportstättenverwaltung und Sportförderung, Soziale Sicherung und Förderung sozialer Aufgaben, Jugendzentren der Stadt Sangerhausen, Jugendpflege, Senioren- und Behindertenbetreuung, Gleichstellungsangelegenheiten, Begegnungsstätten der Stadt Sangerhausen.

Sangerhausen, den 01.07.2024